

GUTACHTEN BEDINGUNGEN DER ERSTEN STAAT- LICHEN PFLICHTFACHPRÜFUNG

Zwischentagung Nov 2023

Workshop Nr. 1

Mette-Luise Hellerich, Jonas Bootsmann, Anna Weihrauch

BRF

Bundesverband
rechtswissenschaftlicher
Fachschaften e.V.

Inhaltsverzeichnis

A.	Problemaufriss	1
B.	Ausgangspunkt des Workshops	1
I.	Externe Umstände und Bedingungen	2
1.	Prüfungsorte	2
2.	Logistik vor Ort.....	2
3.	„Ruhetage“	2
II.	Modalitäten und Bedingungen der Prüfungen	3
1.	Erste Gemeinsamkeiten	3
2.	Baden-Württemberg	3
3.	Bayern	4
4.	Berlin/Brandenburg	4
5.	Bremen	4
6.	Hamburg	5
7.	Hessen.....	5
8.	Mecklenburg-Vorpommern	6
9.	Niedersachsen	7
10.	Nordrhein-Westfalen	7
11.	Rheinland-Pfalz	7
12.	Saarland	8
13.	Sachsen	9
14.	Sachsen-Anhalt.....	9
15.	Schleswig-Holstein	10
16.	Thüringen.....	11
17.	Fazit	12
18.	Zusammenfassende Tabelle.....	13
III.	Prüfungsstoff	14
IV.	„E-Examen“	14
C.	Ansätze des Workshops	14
D.	Ziel des Workshops	15
E.	Eure Anmerkungen/Notizen.....	15
	Impressum	16

A. Problemaufriss

Die Bedingungen der ersten staatlichen Pflichtfachprüfung werden von den verschiedenen Landesgesetzgebern und insbesondere den jeweiligen Landesjustizprüfungsämtern geprägt. Zwar finden sich im Deutschen Richtergesetz einige grundlegende Regularien bezüglich der juristischen Ausbildung (§§ 5a, 5d DRiG) und den diese im Regelfall folgenden staatlichen Prüfungen sowie dem Vorbereitungsdienst (§§ 5, 5b, 5d DRiG). Jedoch obliegt den Ländern die nähere Ausgestaltung (§§ 5a Abs. 4, 5d DRiG).

Gleichzeitig sieht das Gesetz vor, dass die jeweiligen Studien in den Ländern und an den Universitäten auf das gleiche Ziel, nämlich die Ausbildung zum Richteramt, ausgerichtet sind (§ 5 DRiG) – und dies deutschlandweit (vgl. § 6 Abs. 1 DRiG).

Die Frage, wie weit die jeweiligen Prüfungsbedingungen/Voraussetzungen in den Ländern, ja an den unterschiedlichen Universitäten voneinander abweichen, stellt sich zwingend. Warum bedarf es verschiedener Prüfungsmodelle und -regularien, wenn im Großen und Ganzen der Prüfungsgegenstand der Gleiche bleibt? Wie wirken sich etwaige rechtlich vorgesehene und rein faktische Prüfungsbedingungen auf die Studierenden aus? Wäre eine Harmonisierung sinnvoll oder warum ist gerade eine heterogene „Prüfungslandschaft“ wünschenswert?

Diese und ähnliche Fragen gilt es in dem Workshop „Prüfungsbedingungen in der ersten juristischen Pflichtfachprüfung“ zu stellen und nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten. Dabei wird nicht nur auf die rechtlich bestimmten Bedingungen, sondern auch auf rein faktische Gegebenheiten einzugehen sein, um ein umfassendes Bild zu kreieren.

Dieses Gutachten ist dazu gedacht, als Grundlage zu dienen. Jedoch wird insbesondere hinsichtlich der faktischen Gegebenheiten die Mitarbeit der jeweiligen Fachschaften besonders relevant sein.

B. Ausgangspunkt des Workshops

Die Arbeit des Workshops wird zunächst auf den in diesem Gutachten dargelegten Inhalten basieren, welche den jeweiligen Ausbildungsgesetzen oder Prüfungsordnungen der Länder entnommen worden sind.

Daneben werden die Fachschaften gebeten, Erfahrungsberichte bezüglich vergangener Examenkampagnen zu gewinnen, um auch nicht rechtlich festgehaltene Bedingungen in die Arbeit einbeziehen zu können.

Zunächst wird sich das Gutachten mit Umständen und Bedingungen, unter denen das Examen abgehalten bzw. geschrieben wird, auseinandersetzen. Hierbei sind nicht nur die jeweiligen Prüfungszeiten, sondern die gesamten zwei „Examenswochen“ zu berücksichtigen, um eine umfangreiche und ausreichend fundierte Bewertung im Workshop zu ermöglichen. Zu einem späteren Zeitpunkt wird der Prüfungsstoff der jeweiligen Länder kurz zu beleuchten sein, wobei lediglich auf etwaige Besonderheiten einzugehen sein wird. Zum Schluss findet die neuere Entwicklung des sogenannten E-Examens Eingang in das Gutachten, da schon den allgemeinen Medien diesbezügliche gravierende Unterschiede zu entnehmen sind.

I. Externe Umstände und Bedingungen

1. Prüfungsorte

Bezüglich der Prüfungsorte wäre interessant, wie weit die jeweiligen Prüfungsorte von den Hochschulorten und damit meistens auch von dem Wohnort der Studierenden entfernt ist. Eine weite Entfernung könnte für zusätzliche Kosten bei den Studierenden sorgen, was unter verschiedenen Aspekten zu kritisieren sein könnte. Zudem könnte die mangelhafte Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln die Anreise und die gesamten Prüfungszeugnisse im weiteren Sinne unnötig verkomplizieren.

2. Logistik vor Ort

Allen Prüflingen sollte ein unkomplizierter Zugang zu den Prüfungsräumlichkeiten möglich sein. Ob dies tatsächlich in allen Ländern in der Regel gewährt wird, ließ sich im Vorhinein nicht feststellen. Hierzu wären etwaige Beiträge von Studierenden der einzelnen Fakultäten von Bedeutung. Zudem stellen sich Fragen hinsichtlich hinreichend zur Verfügung stehenden Sanitäreinrichtungen, Wasserspendern und ähnlichem.

Wie steht es um die Organisation? Übernehmen dies die Prüfungsämter selbst oder wird jemand Drittes hiermit beauftragt? Stehen ausreichend Personen in Relation zur Anzahl der Prüflinge bereit, um Fragen zu klären und etwaige überraschend auftretende Probleme und Situationen zu lösen bzw. zu delegieren?

3. „Ruhetage“

Die Problematik der „Ruhetage“ wird und wurde bereits von der Bundesfachschaft an anderer Stelle erörtert. Sie sollen im Rahmen des Workshops nur eine geringfügige Rolle einnehmen und nicht im Vordergrund stehen.

II. Modalitäten und Bedingungen der Prüfungen

Es wird insbesondere auf die Hilfsmittel, Rücktritts-/Ausschlussmöglichkeiten, etwaigen Nachteilsausgleich, die Dauer, Anzahl sowie Fächer der Aufsichtsarbeiten, die Zulassung zu den mündlichen Prüfungen, die Art, Dauer sowie weitere Modalitäten der mündlichen Prüfung und das Bewertungsverhältnis von Aufsichtsarbeiten und mündlichen Prüfungen zueinander abzustellen sein. Im Folgenden werden die rechtlich bestimmten Prüfungsbedingungen der Länder je knapp dargestellt, um eine spätere fundierte Diskussion zu ermöglichen.

1. Erste Gemeinsamkeiten

In den meisten Bundesländern sind sowohl sechs jeweils fünfstündige Aufsichtsarbeiten als auch eine mündliche Prüfung abzulegen. Abweichend hiervon sind in Berlin/Brandenburg und ab dem 27. Februar 2024 auch in Schleswig-Holstein nunmehr sieben, statt sechs Klausuren zu bestreiten. In den meisten Fällen werden drei Klausuren im Zivil-, zwei im öffentlichen und eine im Strafrecht geschrieben.

Ausnahmen bilden...

- Hessen: Ersatz einer zivilrechtlichen Klausur mit einer aus dem Handels-/Gesellschafts- oder Arbeitsrecht
- Thüringen: Möglicher Ersatz einer zivilrechtlichen Klausur mit einer strafrechtlichen (durch JPA)
- Berlin/Brandenburg, Schleswig-Holstein (ab 27.02.24): Zusatz einer Strafrechtsklausur
- Sachsen-Anhalt: In jedem der drei großen Reichsgebiete 2 Klausuren

2. Baden-Württemberg

Ein **Rücktritt** ist grundsätzlich möglich. Dieser hat dann keine negative Auswirkung, wenn er vom Prüfungsamt genehmigt wird (§ 12 Abs. 1, Abs. 3 JAPV Baden-Württemberg). Ein Nachteilsausgleich ist auf Antrag möglich (§ 13 Abs. 7). Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer im schriftlichen Teil mindestens 3,75 Punkte und in mindestens drei Arbeiten (davon eine zivilrechtliche) 4 Punkte erreicht hat (§ 16). Die mündliche Prüfung ist in drei Abschnitte (nach den drei Hauptfächern) gegliedert, ist auf 30 Minuten pro Prüfling ausgelegt und kann mit maximal vier Prüflingen zusammen abgelegt werden (§ 17). Dadurch kommt es zu einer Maximallänge von zwei Stunden. Jeder Prüfungsabschnitt wird einzeln bewertet (§ 18 Abs. 1). Die Endnote setzt sich zu 70% aus der Durchschnittsnote der Aufsichtsarbeiten und zu 30 % aus der Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung (§ 19 Abs. 2) zusammen. Wegen Täuschung oder Störung kann es zum (endgültigen) Ausschluss von der Prüfung kommen (§ 24 Abs. 2).

3. Bayern

Hilfsmittel sind selbst zu beschaffen und werden zuvor vom zuständigen Prüfungsausschuss bestimmt (§ 5 Abs. 3 JAPO Bayern). In Bayern ist sowohl im Fall des Freiheitsentzugs (§ 8 Abs. 1) als auch bei Störung(sversuch) oder Ansteckungsgefahr (§ 8 Abs. 2) der Ausschluss des Prüflings vorgesehen. Die Störung oder der Versuch einer solchen führen zudem zum Nicht-Bestehen der Prüfung (§ 8 Abs. 4 iVm § 9). Sowohl Rücktritt als auch zu vertretende Versäumnisse führen grundsätzlich zum Nicht-Bestehen der Prüfung (§§ 9, 10). Ein Nachteilsausgleich ist auf Antrag unter Umständen und in gewissen Grenzen zu gewähren (§ 13). Eine Zulassung zur mündlichen Prüfung ist ab einem Gesamtdurchschnitt von 3,8 Punkten zu gewähren, wenn nicht in mehr als drei Arbeiten eine Punktzahl unter 4 Punkten erzielt wurde (§ 31 Abs. 1, Abs. 2). In Bayern handelt es sich bei der mündlichen Prüfung vornehmlich um eine Verständnisprüfung, die sich auf die vorgesehenen Prüfungsgebiete erstreckt (§ 32 Abs. 1). Eine Prüfung wird in der Regel eine Dauer von 35 Minuten aufweisen und mit maximal fünf Prüflingen abgehalten werden (§ 32 Abs. 3), was zu einer Dauer von bis zu knapp drei Stunden führen kann. Eine Pausenregelung ist nicht vorgesehen. Für jeden der Bereiche der mündlichen Prüfung ist eine Note zu erteilen, die jeweils einen Drittel der mündlichen Gesamtnote ausmachen (§ 33 Abs. 1). Dabei machen die Aufsichtsarbeiten 70% und die mündliche Prüfung 30% der Gesamtnote aus (§ 34 Abs. 1).

4. Berlin/Brandenburg

Hilfsmittel werden durch das GJPA der Länder bestimmt und sind vom Prüfling mitzubringen (§ 5 Abs. 4). Ein Nachteilsausgleich ist auf Antrag zu gewähren (§ 5 Abs. 6). Entschuldigte Verhinderungen führen zur Bewertung der jeweiligen Prüfung als nicht abgelegt. Bei fehlender oder ungenügender Entschuldigung folgt eine Bewertung als ungenügend (§ 7). Ein Rücktritt ist bei wichtigem Grund zulässig (§ 8) und führt nicht zur Bewertung der Prüfung mit ungenügend. Die mündliche Prüfung besteht aus einem 10-minütigen Vortrag, einem sich darauf beziehenden maximal 5-minütigen Vertiefungsgespräch sowie einem dreigliedrigen Prüfungsgespräch. Insgesamt soll die Prüfung jeweils 45 min bei maximal fünf Prüflingen andauern. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von einer Stunde zu gewähren. Es kann also zu einer Prüfungsdauer von bis zu 3,75 Stunden kommen, wobei eine Pausenregelung nicht vorgesehen ist (§9). Für die Abschnitte der mündlichen Prüfungen sind vier Einzelnoten zu bilden (§ 10 Abs. 1). Insgesamt machen die Aufsichtsarbeiten einen Anteil von 63%, der Vortrag 13% und die Abschnitte des Prüfungsgesprächs je 8% der Gesamtnote aus. Es entfallen also 37% der Gesamtnote auf die mündliche Prüfung. (§ 10) Täuschungsversuche können zum Ausschluss des Prüflings führen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2).

5. Bremen

Es sind auch in Bremen sechs Aufsichtsarbeiten und eine mündliche Prüfung abzulegen (§ 15 Abs. 1 JAPG Bremen). Die Aufsichtsarbeiten sind je fünf Stunden lang, wobei ein Nachteilsausgleich zu einer

Verlängerung dieser Zeit führen kann (§ 18 Abs. 1). Zugelassene Hilfsmittel haben die Studierenden selbst bereitzustellen (§ 18 Abs. 3). Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer eine durchschnittliche Punktzahl von 3,75 Punkten und in mindestens drei Aufsichtsarbeiten je 4 Punkte oder in vier Aufsichtsarbeiten je mindestens 4 Punkte erreicht hat (§ 21). Die mündliche Prüfung gliedert sich in drei Bereiche, wobei jedem Prüfling ca. 45 Minuten zu gewähren sind und in Gruppen von drei bis fünf Prüflingen zu prüfen ist (§ 22). Es kommt demnach zu einer Prüfungsdauer zwischen 2,25 und 3,75 Stunden. Pausenregelungen sind nicht vorgesehen. Jede Aufsichtsarbeit und jeder Abschnitt der mündlichen Prüfung ist mit 1/9 in der Gesamtnote zu berücksichtigen (§ 23 Abs. 1). Ein Rücktritt nach Zulassung zur Prüfung führt zur Bewertung als nicht bestanden (§ 25 Abs. 1). Diese Regelung wird bei Vorhandensein eines wichtigen Grundes eingeschränkt (§ 25). Ein Täuschungsversuch kann zum Ausschluss des Prüflings führen (§ 29 Abs. 1).

6. Hamburg

Ein angemessener Nachteilsausgleich ist vom Prüfungsamt unter gewissen Voraussetzungen zu gewähren (§ 15 Abs. 1). Die zugelassenen Hilfsmittel sind selbständig mitzubringen (§ 16 Abs. 3). Bei Störungen kann es zum Ausschluss kommen und die Arbeit als ungenügend bewertet werden (§ 24 Abs. 1, Abs. 3). Ein Täuschungsversuch kann zur Bewertung mit nicht bestanden führen (§ 24 Abs. 4). Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer eine durchschnittliche Punktzahl von 3,8 Punkten und in mindestens drei der Aufsichtsarbeiten 4 Punkte erreicht sowie die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden hat (§ 18 Abs. 1). Die mündliche Prüfung ist in erster Linie Verständnisprüfung und besteht aus einem 10-minütigen Vortrag sowie Prüfungsgespräch (§ 20 Abs. 1, Abs. 2). Für den Vortrag wird eine Vorbereitungszeit von einer Stunde gewährt (§ 20 Abs. 2). Das Gespräch teilt sich in drei Abschnitte und ist auf ungefähr 30 Minuten zu bemessen. Die maximale Größe einer Prüfungsgruppe liegt bei vier Prüflingen (§ 19 Abs. 4), wodurch eine Prüfung im Gesamten maximal 2,66 Stunden einnimmt. Mindestens eine Pause ist zu gewähren (§ 20 Abs. 3). Jeder schriftliche Prüfungsabschnitt wird mit 12,5% gewichtet und jeder der vier Abschnitte der mündlichen Prüfung mit 6,25% (§ 22 Abs. 2). Ein Rücktritt nach der Zulassung führt zur Erklärung der Prüfung als nicht bestanden (§ 25 Abs. 1). Gegebenenfalls kann eine Prüfung aus wichtigem Grund auch unterbrochen werden (§ 25 Abs. 2).

7. Hessen

Die Bestimmungen für Hessen finden sich im Juristenausbildungsgesetz (JAG HE) und in der Juristenausbildungsverordnung Hessen (JAO HE).

Die zulässigen Hilfsmittel werden vom Justizprüfungsamt bestimmt und im Wege der Hilfsmittelverordnung bekanntgegeben und ausgeführt. Die Hilfsmittel dürfen keine Kommentierungen, Einlagen, Eintra-

gungen, Randbemerkungen und auch keine sonstigen Markierungen enthalten. Einzig zulässig sind Griffregister, die lediglich den Beginn eines Gesetzes markieren, nicht aber einzelne Paragraphen. Die Prüfungsgesamtnote setzt sich zu zwei Dritteln aus dem schriftlichen und zu einem Drittel aus dem mündlichen Teil zusammen (§ 19 Abs. 2 S. 1 JAG). Bei Rücktritt, Abbruch oder Versäumnis können schriftliche Aufsichtsarbeiten unter Umständen als "nicht bestanden" bewertet werden (vgl. § 16 JAG). Ein Rücktritt von der Prüfung ist mit Genehmigung des Justizprüfungsamtes aber grundsätzlich möglich (§ 16 Abs. 2 S.2 JAG). Dies gilt auch für den Fall eines Täuschungsversuchs (§ 17 Abs. 1 JAG). Besteht ein Prüfling die Prüfung nicht, so darf sie grundsätzlich einmal vollständig wiederholt werden (§ 20 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 JAG). Hat man einen Freiversuch, wird der Erstversuch bei einer nichtbestanden Prüfung nicht als solcher gezählt. Außerdem kann man die Prüfung auch bei Bestehen zur Notenverbesserung wiederholen (§ 21 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 1 JAG). Werden vier oder mehr der sechs Aufsichtsarbeiten mit einer Punktzahl von weniger als 4,00 Punkten bewertet oder ist die Durchschnittspunktzahl aller sechs Aufsichtsarbeiten geringer als 3,50 Punkte, ist der Prüfling von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat schon aufgrund nicht ausreichender schriftlicher Leistungen die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden (§ 18 JAG HE). Andernfalls wird er zur mündlichen Prüfung geladen. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, das in drei Abschnitte (Zivil-, Straf-, öffentliches Recht) eingeteilt ist. Dabei werden für jeden von fünf Prüflingen insgesamt zwölf Minuten für jeden Abschnitt eingeplant (§ 7 Abs. 2, Abs. 3 S. 1 JAO).

8. Mecklenburg-Vorpommern

Bedingungen rund um das erste juristische Staatsexamen in Mecklenburg-Vorpommern sind im Juristenausbildungsgesetz (JAG M-V) und in der Verordnung zur Ausführung des jenes (JAPO M-V) geregelt.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Nachteilsausgleich möglich (vgl. § 15 JAPO). Die vom Landesjustizprüfungsamt zugelassenen Hilfsmittel hat jeder Prüfling selbst zu stellen. Diese dürfen unter anderem keine Eintragungen oder nicht vorhergesehene Register enthalten (§ 13 JAPO). Sowohl von der mündlichen als auch von der schriftlichen Prüfung ist ein Rücktritt möglich (§§ 9, 10 JAPO). Wer in den Aufsichtsarbeiten einen Schnitt von mindestens 3,58 Punkten erreicht, wird zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn die Hälfte oder mehr der Klausuren mit mindestens 4,00 Punkten bewertet wurden (§ 18 JAPO). Sie besteht aus drei Abschnitten, aufgeteilt Zivil-, Straf- und öffentliches Recht, die jeweils einzeln bewertet werden. Für jeden von vier bis fünf Prüflingen werden 45 Minuten veranschlagt (§§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 JAPO). Auch hier ergibt sich die Prüfungsgesamtnote zu zwei Dritteln aus der schriftlichen und zu einem Drittel aus der mündlichen Prüfung (§ 22 Abs. 2 JAPO). Bei Nichtbestehen des Erstversuchs kann die Prüfung grundsätzlich einmal wiederholt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das LJPA weitere zu erbringende Auflagen bestimmen (§§ 25 Abs. 1 S. 1, vgl. Abs. 4). Im Falle eines Freiversuchs gilt die Prüfung als nicht unternommen (§ 26 Abs. 1 JAPO). Auch ohne

Freiversuch kann die Prüfung bei vorherigem Bestehen einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden (§ 27 Abs. 1 JAPO).

9. Niedersachsen

Im Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) sowie in der dazugehörigen Verordnung (NJAVO) finden sich die Prüfungsbedingungen zum ersten Staatsexamen in Niedersachsen. Gem. § 3 NJAVO ist unter bestimmten Umständen ein Nachteilsausgleich vorgesehen. Bei Nichtbestehen der Prüfung hat man grundsätzlich einen Zweitversuch (§ 17 NJAVO). Auch ein Freiversuch wird bedacht, wenn man die erste Staatsprüfung rechtzeitig antritt (§ 18 NJAG). In diesem Falle gilt der erste Versuch als nicht unternommen. Möchte man die Prüfung zwecks Notenverbesserung wiederholen, ist dies unabhängig von einem Freiversuch möglich (vgl. § 19 NJAG). Ist ein Prüfling nicht prüfungsfähig oder kann ihm die Erbringung der Prüfungsleistung nicht zugemutet werden, kann die Prüfung unterbrochen werden (§ 26 NJAG). Ein Täuschungsversuch wird in der Regel mit der Benotung "ungenügend" geahndet (§ 15 NJAG). Die mündliche Prüfung wird auf die Pflichtfächer gegliedert und dauert bei fünf Prüflingen jeweils 60 Minuten. Zusätzlich sind angemessene Pausen einzulegen (§ 23 Abs. 1 S. 1, S. 2 NJAVO). Die Prüfungsgesamtnote setzt sich zu 64 Prozent aus dem schriftlichen und insgesamt 36 Prozent aus dem mündlichen Teil zusammen (§ 12 Abs. 2 NJAG).

10. Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen ist auf das JAG NRW abzustellen. Ein Nachteilsausgleich ist bedacht (§ 13 Abs. 1 S. 3 JAG). Im Falle eines Täuschungsversuchs kann eine Wiederholung der Prüfung verlangt, die Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet oder der Prüfling von weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden (§ 22 Abs. 1 JAG). Die mündliche Prüfung dauert nach vorhergehenden Einzelgesprächen mit den Prüflingen für jeden von insgesamt maximal sechs Prüflingen 45 Minuten. Dabei soll auf angemessene Pausen geachtet werden (§ 15 Abs. 3, Abs. 4 JAG). Die Prüfungsgesamtnote bildet sich zu 65 Prozent aus den Aufsichtsarbeiten und zu 35 Prozent aus der mündlichen Prüfungsleistung. (§ 18 Abs. 3 S. 2 JAG). Besteht man die staatliche Pflichtfachprüfung nicht, so kann sie einmal wiederholt werden (§ 24 Abs. 1 JAG). Verfügt man über einen Freiversuch, so gilt auch hier der Erstversuch als nicht unternommen (§ 25 Abs. 1 S.1 JAG). Unabhängig von dieser Regel kann nach einer bestandenen Prüfung ebenfalls ein Zweitversuch zur Notenverbesserung angetreten werden (§ 26 Abs. 1 JAG).

11. Rheinland-Pfalz

Hier ist das Landesgesetz über die juristische Ausbildung (JAG) sowie die Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Rheinland-Pfalz (JAPO) heranzuziehen.

Ein Rücktritt ist bis zum Zeitpunkt der Zulassung ohne Angabe von Gründen möglich (§ 5 Abs. 2 JAPO). In den zugelassenen Hilfsmitteln dürfen sich keine Unterstreichungen oder andere Anmerkungen finden. Griffregister sind ebenfalls unzulässig (vgl. § 6 Abs. 4ff. JAPO). Im Falle eines Täuschungsversuchs kann die jeweilige Prüfungsleistung mit null Punkten bewertet oder der Prüfling von weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden (§ 11 Abs. 1 JAPO). Ein Nachteilsausgleich ist bedacht (§ 6 Abs. 4 S. 2ff.). Prüflinge werden zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn mindestens drei ihrer Aufsichtsarbeiten mit mindestens 4,00 Punkten bewertet wurden und die Gesamtpunktzahl der schriftlichen Prüfung mindestens 22,50 Punkte beträgt. Andernfalls wird man von der Teilnahme ausgeschlossen (§ 9 Abs. 3 JAPO). Die mündliche Prüfung ist auf die Pflichtfächer aufgegliedert. Dabei wird einer von insgesamt maximal fünf Prüflingen nach einem Vorgespräch 30 Minuten geprüft. Ab einer Länge von drei Stunden ist eine Pause einzulegen (§ 7 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 JAPO). Bei Nichtbestehen kann die Pflichtfachprüfung einmal wiederholt werden (§ 5 Abs. 4 JAG). Ein Zweitversuch zwecks Notenverbesserung kann gebührenpflichtig unternommen werden (§ 5 Abs. 6 JAG, § 41 Abs. Nr. 1 JAPO). Im Falle eines Freiversuchs ist dies kostenfrei möglich (§ 5 Abs. 5 JAG, § 41 Abs. 1 Nr. 1 JAPO). Zur Bestimmung der Prüfungsgesamtnote werden alle Prüfungsergebnisse zusammengerechnet und durch die Anzahl dieser geteilt (§ 9 Abs. 4 S. 2 JAPO).

12. Saarland

Das erste juristische Staatsexamen und seine Bedingungen sind im Saarland in der Juristenausbildungsordnung des Saarlands (JAO SL) und im saarländischen Juristenausbildungsgesetz geregelt.

Die zugelassenen Hilfsmittel werden im Saarland durch den Präsidenten des Landesprüfungsamtes bestimmt (§ 6 Abs. 3 S. 1 JAO SL). Sie sind vom Prüfling selbst zu beschaffen und mitzubringen, Nutzung anderweitiger Hilfsmittel ist verboten. Die Hilfsmittel müssen frei von Eintragungen jeder Art und Einlagen sein. Farbliche Markierungen, wie auch Unterstreichungen, die lediglich zur Hervorhebung einzelner Wörter dienen sind insoweit zulässig, wie sie kein System einer Kommentierung des Gesetzes erkennen lassen. Der Rücktritt von der Prüfung ist bis zum Zeitpunkt der Zulassung grundlos möglich, danach ausgeschlossen (§ 9 Abs. 6 JAG SL). Beträgt der Notendurchschnitt der schriftlichen Prüfungen weniger als 3,50 Punkte oder sind mehr als drei der sechs Aufsichtsarbeiten mit weniger als 4,00 Punkten bewertet, so ist der Prüfling von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und die Prüfung gilt als nicht bestanden (§ 12 Abs. 2 S.1 JAG SL), andernfalls wird er zur mündlichen Prüfung zugelassen und schriftlich geladen. Die mündliche Prüfung dauert je Rechtsgebiet und pro erschienenem Prüfling etwa 15 Minuten, also 45 Minuten pro Prüfling. Es sollten nicht mehr als fünf Prüflinge zusammen geprüft werden, eine Dauer von 3 Stunden und 45 Minuten soll also nicht überschritten werden (vgl. § 11 JAO SL). Wer die staatliche Pflichtfachprüfung nicht besteht, kann diese auf Antrag einmal wiederholen (§ 20 JAG SL). Unter den Voraussetzungen des (§ 20 a Abs. 1 JAG SL) kann die Prüfung auf Antrag auch zwecks Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn sie bereits im ersten Versuch bestanden wurde.

13. Sachsen

In Sachsen ist das erste juristische Staatsexamen in dem sächsischen Juristenausbildungsgesetz (SächsJAG) und der sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (SächsJAPO) geregelt.

Die für die Prüfungen zulässigen Hilfsmittel werden durch den jeweiligen Prüfungsausschuss festgelegt (§ 11 S. 1 SächsJAPO). Die Hilfsmittel hat jeder Prüfling selbst zu beschaffen und mitzubringen (§ 11 S. 2 SächsJAPO). Jene Hilfsmittel dürfen keine Eintragungen jeglicher Art haben, andernfalls gelten sie nicht mehr als zugelassenes Hilfsmittel. Lediglich Griffregister, die nur den Beginn eines Gesetzes markieren, sind zulässig. Ein Nachteilsausgleich ist unter den Voraussetzungen des § 13 SächsJAPO auf Antrag möglich. Ein Rücktritt von der Prüfung ist bis zur Zulassung möglich, danach richten sich der weitere Ablauf und die Folgen bei Nichterbringung einer Prüfung nach § 9 SächsJAPO, bzw. nach § 7 SächsJAPO, wenn der Prüfling die Gründe für seine Verhinderung nicht zu vertreten hat.

Erreicht der Prüfling einen Notendurchschnitt von 3,60 Punkten oder mehr und hat in mindestens drei der sechs Klausuren eine Bewertung von 4,00 Punkten oder mehr erreicht, so ist er zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die mündliche Prüfung soll vorwiegend eine Verständnisprüfung darstellen (§ 26 Abs. 1 SächsJAPO). Die mündliche Prüfung ist in die drei großen Rechtsgebiete geteilt (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) und pro Prüfling ist eine Gesamtprüfungsdauer von 36 Minuten vorgesehen (§ 26 Abs. 2 SächsJAPO). Es dürfen nicht mehr als fünf Teilnehmer gemeinsam der Prüfung unterzogen werden. Bei Nichtbestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung ist es möglich die Prüfung einmal zu wiederholen (§ 30 Abs. 1 SächsJAPO). Zwecks Notenverbesserung kann die Prüfung einmal wiederholt werden, sofern der bestandene Erstversuch im Freischuss geschrieben wurde und der Vorbereitungsdienst noch nicht aufgenommen wurde (§ 31 Abs.1 S. 1 SächsJAPO). Die Wiederholung zur Notenverbesserung muss im nächsten oder übernächsten Termin geschrieben werden, der stattfindet.

14. Sachsen-Anhalt

Die erste staatliche Pflichtfachprüfung ist in Sachsen-Anhalt im Wege des Juristenausbildungsgesetz Sachsen-Anhalt (JAG LSA) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Juristen (JAPrVO) geregelt.

Die zulässigen Hilfsmittel werden durch das Landesjustizprüfungsamt festgestellt (§ 4 Abs. 1 JAPrVO). Die Hilfsmittel sind durch die Prüflinge zu beschaffen und selbstständig zu den jeweiligen Terminen mitzubringen (§ 4 Abs. 2 JAPrVO). Die Hilfsmittel dürfen keine Beilagen oder Bemerkungen enthalten, Kommentierungen sind entsprechend verboten. Zulässig sind aber handschriftliche Verweisungen auf Vorschriften in derselben oder in anderen Rechtsquellen, wie gelegentliche Unterstreichungen und farbliche Hervorhebungen einzelner Wörter. Ein Nachteilsausgleich findet im Wege einer Prüfungserleichterung nach den Voraussetzungen und Regelungen des § 5 JAPrVO statt. Ein Rücktritt von der Prüfung ist

jedem Prüfling bis Beginn der ersten Prüfung i.S.d. § 15 S. 2 JAPrVO durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt möglich. Befindet sich der Prüfling im Prüfungsverfahren gem. § 26 JAPrVO, also im Freischuss, ist ein Rücktritt auch nach Abschluss der schriftlichen Prüfung bis spätestens zum Ende des auf die letzte Prüfung folgenden Tages durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt möglich (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 JAPrVO). Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung zugelassen, insofern er mindestens in vier der sechs Aufsichtsarbeiten eine Bewertung von 4,00 Punkten oder mehr erreicht hat (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 JAPrVO) oder wenigstens drei der sechs Aufsichtsarbeiten mit 4,00 Punkten oder mehr bewertet wurden, die Summe der einzelnen Bewertungen aber nicht geringer als 21,00 Punkte ist (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 JAPrVO). Die mündliche Prüfung ist in drei Prüfungsgespräche gegliedert, die den drei großen Rechtsgebieten entsprechen (vgl. § 21 JAPrVO). Pro Gespräch sind je Prüfling etwa 20 Minuten vorgesehen, also eine Gesamtdauer von 60 Minuten, wobei nicht mehr als vier Prüflinge gemeinsam geprüft werden sollen (vgl. § 21 Abs. 4, Abs. 5 JAPrVO). Den Prüflingen soll vor Beginn der Prüfung Gelegenheit gegeben werden, sich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzustellen (§ 21 Abs. 2 JAPrVO).

Wer die staatliche Pflichtfachprüfung im ersten Versuch nicht besteht, darf diese einmal wiederholen (§ 28 JAPrVO). Die Wiederholung kann nach bestandenem Erstversuch zur Notenverbesserung geschrieben werden, sofern der Vorbereitungsdienst noch nicht aufgenommen wurde.

15. Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein ist die erste staatliche Pflichtfachprüfung im Rahmen des Juristenausbildungsgesetzes Schleswig-Holstein (JAG SH) und der Juristenausbildungsverordnung (JAVO) geregelt.

Die zulässigen Hilfsmittel sind vom Prüfling zu beschaffen und mitzubringen. Es dürfen in den Gesetzen keine Beilagen enthalten sein und Eintragungen sind grundsätzlich unzulässig. Nicht beanstandet werden Paragraphenhinweise, die im direkten Zusammenhang mit der betroffenen Gesetzesstelle stehen, wie auch einzelne Unterstreichungen oder farbliche Hervorhebungen die nicht als System einer Kommentierung erkennbar sind. Griffregister dürfen lediglich die Gesetze markieren, nicht aber einzelne Paragraphen. Ein Rücktritt ist bis zur Zulassung zu der Prüfung möglich. Ist die Zulassung bereits erfolgt, ist der Rücktritt nur noch mit Genehmigung vom vorsitzenden Justizprüfungsamt möglich, welche nur aus wichtigem Grund erteilt wird (§ 19 JAVO). Bleibt der Prüfling der Aufsichtsarbeit aus gesundheitlichen Gründen o.ä. fern, so sind die daraus resultierenden Folgen in § 12 Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7, Abs. 8 JAVO geregelt. Sind alle der sechs Aufsichtsarbeiten eines Kandidaten mit weniger als 3,75 Punkten bewertet oder mehr als drei der Aufsichtsarbeiten mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, so gilt die Prüfung bereits aufgrund der nicht ausreichenden schriftlichen Leistungen als nicht bestanden und der Kandidat wird entsprechend von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen (vgl. § 15 JAVO). Andernfalls wird

schriftlich zur mündlichen Prüfung geladen. Die mündliche Prüfung stellt im Großteil eine Verständnisprüfung dar und gliedert sich in drei Abschnitte, entsprechend den drei großen Rechtsgebieten (§ 18 Abs. 2 JAVO). Je Kandidat sind etwa 45 Minuten für die Prüfung angedacht, es sollen nicht mehr als fünf Kandidaten gemeinsam geprüft werden (§ 18 Abs. 1, Abs. 5 JAVO). Die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten sollen in der mündlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden, sie ist als separater Prüfungsabschnitt anzusehen. Vor Beginn der Prüfung spricht die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einzeln mit den Kandidaten, um einen persönlichen Eindruck gewinnen zu können (§ 18 Abs. 4 JAVO).

Wird die staatliche Pflichtfachprüfung im Erstversuch nicht bestanden, so ist es möglich diese einmal zu wiederholen (§ 24 Abs. 1 JAVO). Sollte es sich dabei um den Freiversuch handeln, so gilt die Prüfung als nicht unternommen (vgl. § 22 JAVO). Hat ein Kandidat die Prüfung im Rahmen des Freiversuches (§ 22 Abs. 1 S. 1 JAVO) bestanden, so kann er die Prüfung zwecks Notenverbesserung nochmal wiederholen. Der Antrag hierzu muss spätestens neun Monate nach Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten bestandenen Prüfung eingehen (vgl. §23 JAVO).

16. Thüringen

Die Bestimmungen zur ersten staatlichen Pflichtfachprüfung in Thüringen finden sich im Thüringer Juristenausbildungsgesetz (ThürJAG) und der Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO).

Die zulässigen Hilfsmittel werden durch den Präsidenten des Justizprüfungsamtes bestimmt. Die Kandidaten haben diese selbst zu beschaffen und mitzubringen (vgl. § 10 Abs. 1 ThürJAPO). Hinsichtlich der Hilfsmittel besteht ein Kommentierungs- und Anmerkungsverbot. Es sind keine Bemerkungen, Verweise Markierungen oder auch sonstige Änderungen am Gesetz erlaubt. Lediglich erlaubt sind Griffregister, die den Anfang eines Gesetzes markieren, nicht aber einen einzelnen Paragraphen. Ein Nachteilsausgleich findet im Wege von Erleichterungen statt, die in § 10 Abs. 2 ThürJAPO näher bestimmt sind. Eine Teilnahme an der mündlichen Prüfung setzt voraus, dass der Notendurchschnitt aller sechs Aufsichtsarbeiten mindestens 3,75 Punkte oder mehr beträgt und wenigstens drei der sechs Bewertungen 4,00 oder mehr Punkte betragen (vgl. § 22 ThürJAPO). Andernfalls kommt es zum Ausschluss des Prüflings. Die mündliche Prüfung besteht aus drei Teilen, welche sich nach den drei großen Rechtsgebieten richten (§ 23 Abs. 4 ThürJAPO). Je Prüfling ist eine Gesamtdauer der Prüfung von 40 Minuten vorgesehen, in einer Prüfung sollen nicht mehr als fünf Kandidaten gemeinsam geprüft werden (§ 23 Abs. 3, Abs. 4 ThürJAPO). Vor Beginn der Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ggf. auch die übrigen Prüfer ein Gespräch mit den Kandidaten führen, um einen persönlichen Eindruck zu gewinnen.

In **die Endnote fließt** die Note der mündlichen Prüfung zu 35% ein, die Durchschnittsnote aller Aufsichtsarbeiten zu 65%. Erreicht der Kandidat in der Endnote nicht mindestens 4,00 Punkte so gilt die Prüfung als nicht bestanden (vgl. § 25 ThürJAPO).

17. Fazit

Zunächst fällt auf, dass die meisten Bundesländer sich überwiegend überschneiden, was die anzufertigenden Aufsichtsarbeiten anbelangt. Hier ist man sich oft über Anzahl und Prüfungsdauer einig. Auch thematische Unterschiede bilden eher die Ausnahme. Gleiches gilt für die Zulassungsbedingungen für die mündliche Prüfung sowie deren Inhalt. In den allermeisten Fällen ist ein dreiteiliges Prüfungsgespräch zu absolvieren. Aus diesem Grund sticht es allerdings deutlich heraus, wenn Bundesländer von diesem Konzept abweichen. Bei einem zu leistenden Aktenvortrag in Berlin/Brandenburg stellt sich so beispielsweise die Frage, ob ein "normales Prüfungsgespräch" mit diesem gleichzusetzen sein kann oder ob an einen solchen Vortrag automatisch andere Anforderungen und Erwartungen geknüpft werden.

Mit Blick auf die mündliche Prüfung fällt außerdem auf, dass besonders die Dauer der einzelnen Abschnitte und auch die Gesamtdauer des Prüfungsgesprächs variiert. Die einzelnen Abschnitte der Prüfung schwanken zwischen zehn und zwanzig Minuten, die Gesamtdauer zwischen einer halben und einer vollen Stunde. Gerade hinsichtlich der psychischen Belastung der Prüflinge ist die Dauer des Gesprächs nicht zu vernachlässigen und spielt gerade unter dem Aspekt, dass die Dauer teils doppelt so lang ist, eine relevante Rolle. Andererseits sind auch besonders kurze Prüfungszeiten gegebenenfalls nicht immer von Vorteil, wenn man bedenkt, dass wenige Fragen in kurzer Zeit das Bild der Prüfer vom Prüfling bestimmen sowie die Bewertung seiner Leistung nur auf einer kleinen Grundlage beruht. Ob zu diesen Punkten eine höhere Anfälligkeit für Glück, Zufall und teilweise Willkür besteht erscheint grundsätzlich einleuchtend, ließe sich empirisch aber sicherlich nur schwerlich nachweisen. Hinzu kommt die Differenz der Stoffmenge, welche in den Gesprächen abgefragt werden kann.

Weiter lassen sich in den Hilfsmittelverordnungen der Länder Unterschiede herausarbeiten. Diese schlagen sich besonders in den Maßgaben zu Kommentierungen und anderweitigen Vermerken in den Hilfsmitteln nieder. Während in einigen Bundesländern ein striktes Kommentierungs- und Anmerkungsverbot gilt, ist es in anderen erlaubt, farbliche Markierungen zu setzen, Normenverweise in die gleiche oder andere Rechtsquelle zu vermerken oder auch Griffregister anzubringen.

Letztlich fällt bei der Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung zwecks Notenverbesserung nach bestandener Erstprüfung auf, dass nicht einheitlich auf das Schreiben im Freiversuch abgestellt wird, um eine Notenverbesserung zu ermöglichen. Gerade für Studierende, die neben dem Studium anderen Tätigkeiten zwecks Studienfinanzierung nachgehen, gegebenenfalls Angehörige oder Kinder betreuen müssen oder aus sonstigen persönlichen Gründen unter zusätzlich belastenden Bedingungen studieren, ergibt sich ein Nachteil aus der Verwehrung des Verbesserungsversuchs aufgrund Überschreitung der

Regelstudienzeit.

Abschließend ergibt sich also, dass die Prüfungsbedingungen bezüglich der ersten juristischen staatlichen Pflichtfachprüfung teilweise deutlich voneinander abweichen. Wünschenswert ist hier eine Annäherung beziehungsweise Angleichung der einzelnen Bundesländer aneinander, um bundesweit eine Vergleichbarkeit von Abschlüssen und vor allem Chancengleichheit aller angehenden Juristinnen und Juristen zu erreichen. Denn schlussendlich werden wir alle zusammen auf das gleiche berufliche Ziel vorbereitet - um es mit den Worten des DRiG zu sagen: „Die Befähigung zum Richteramt“ (§ 5 Abs. 1 S. 1 DRiG) und damit die Ausübung der rechtsprechenden Gewalt. (§ 1 DRiG)

18.Zusammenfassende Tabelle

Vergleichs- kriterien Bundesland	Anzahl Klausuren	Zulassung mündl. Prüfung	Art mündl. Prüfung, Dauer	Gewichtung schriftl./mündl.	Mögl. Prüfungen pro Jahr	Prüfungsort	Hilfsmittel
Baden-Württemberg	6 (3 ZR, 2 ÖR, 1 SR)	mind. 3,75 P. durchschnittlich, in mind. 3 Arbeiten 4 P.	Dreigliedriges Prüfungsgespräch, 30 Min.	70 zu 30			
Bayern	6 (3 ZR, 2 ÖR, 1 SR)	mind. 3,8 P. durchschnittlich, max. In 2 Arbeiten < 4 P.	Prüfungsgespräch, 35 Min.	75 zu 25			
Berlin/Brandenburg	7 (3 ZR, 2 ÖR, 2 SR)		10-min. Vortrag, 5- min. Vertiefungsgespräch, dreigliedriges Prüfungsgespräch (insg. 45 Min.)	63 zu 37			
Bremen	6 (3 ZR, 2 ÖR, 1 SR)	Mind. 3,75 P. durchschnittlich und in 3 Arbeiten mind. 4 P. <u>oder</u> in 4 Arbeiten mind. 4 P.	Dreigliedriges Prüfungsgespräch	66 zu 33			
Hamburg	6 (3 ZR, 2 ÖR, 1 SR)	Mind. 3,8 P. durchschnittlich und in mind. 3 Arbeiten 4 P.	10-min. Vortrag, dreigliedriges Gespräch (30 Min.), insg. 40 Min.	75 zu 25			
Hessen	6 (2 ZR, 2 ÖR, 1 SR, 1 HR/GR/AR)	Mind. 4 Klausuren 4,00 Punkte oder mehr, Durchschnittsnote 3,50 Punkte oder mehr	Prüfungsgespräch in drei Abschnitten, 12 Minuten pro Abschnitt pro Prüfling	66 zu 33			

Mecklenburg-Vorpommern	6 (3 ZR, 2 ÖR, 1 SR)	Mind. in der Hälfte der Klausuren jeweils mind. 4 Punkte		66 zu 33			
Niedersachsen	6 (3 ZR, 2 ÖR, 1 SR)		Dreigliedriges Prüfungsgespräch, jeweils 60 Min.	64 zu 36			
Nordrhein-Westfalen	6 (3 ZR, 2 ÖR, 1 SR)		Jeweils 45 Min.	60 zu 30 zu 10			
Rheinland-Pfalz	6 (3 ZR, 2 ÖR, 1 SR)	Mind. drei Klausuren mit jeweils mind. 4 Punkten, insgesamt mind. 22,5 Punkte	Dreigliedriges Prüfungsgespräch, jeweils 30 Min.	66 zu 33			
Saarland	6 (3 ZR, 2 ÖR, 1 SR)	Mind. 3,50 Punkte im Notendurchschnitt, max. 3 Klausuren mit >4 Punkten	Dreigliedriges Prüfungsgespräch, jeweils 45 Minuten	70, 59 zu 29, 41			
Sachsen	6 (3 ZR, 2 ÖR, 1 SR)	Mind. 3,60 Punkte im Notendurchschnitt, max. 3 Klausuren mit >4 Punkten	Dreigliedriges Prüfungsgespräch, jeweils 36 Minuten	66 zu 33			
Sachsen-Anhalt	6 (2 ZR, 2 ÖR, 2 SR)	Mind. 4 von 6 Klausuren mit mind. 4,00 Punkten, Gesamtsumme der Punkte nicht >21	Dreigliedriges Prüfungsgespräch, jeweils 60 Minuten	60 zu 40			

Schleswig-Holstein	6 (3 ZR, 2 ÖR, 1 SR)	Mind. 3 Klausuren über mangelhaft, nicht alle 6 mit >3,75 Punkte	Dreigliedriges Prüfungsgespräch, jeweils 45 Minuten	66 zu 33			
Thüringen	6 (3 ZR, 2 ÖR, 1 SR) oder (2 ZR, 2 ÖR, 2 SR)	Notendurchschnitt aller Klausuren <3,75 mind. drei Klausuren <4,00 Punkte	Dreigliedriges Prüfungsgespräch, jeweils 40 Minuten	65 zu 35			

III. Prüfungsstoff

Der Vergleich des Prüfungsstoffs kann im Detail sehr umfangreich sein. Daher möchten wir an dieser Stelle zunächst Platz für euren Input aus dem Workshop lassen!

IV. „E-Examen“

Auch in die juristische Ausbildung erfährt die Digitalisierung und Technologisierung Einzug. Dies lässt sich nicht nur anzunehmend online verfügbaren Datenbanken, sondern auch an der Etablierung bzw. Planung des sogenannten E-Examens erkennen.

Die Entwicklungen in den Ländern sind jedoch unterschiedlich schnell bzw. langsam verlaufen, was sich auf die Bedingungen, unter denen die Examina abgelegt werden, auswirkt.

Während das 2. Staatsexamen in einigen Ländern teils schon seit 2019 elektronisch abgelegt werden kann (Sachsen-Anhalt, Sachsen, Saarland, Rheinland-Pfalz) und sogar das erste Examen im Saarland bereits seit diesem Jahr (2023) auf diese Art geschrieben werden konnte, wird es die Rechtsgrundlage in Schleswig-Holstein erst ab März 2024 geben. In anderen Ländern ist die Durchführung des E-Examens im ersten Examen teils noch nicht geplant bzw. es ist kein Zeitpunkt bekannt. Andere Länder planen mit einem Beginn ab Ende 2023 oder zu Beginn des Jahres 2024. Es bestehen demnach schon bezüglich dieses grundlegenden Bereichs große Diskrepanzen.

Hard- und Software werden oder sollen zumindest gestellt werden. Dies kann durch das Prüfungsamt selbst (Baden-Württemberg), Dienstleister (Saarland) oder in Kooperation des Prüfungsamts mit Anbietern oder Universitäten (Berlin/Brandenburg) geschehen.¹

Es wird zu eruieren sein, ob gerade bei solch bedeutenden Entwicklungen nicht ein einheitliches Vorgehen sinnvoll und erforderlich wäre.

Hierbei wird auch besonders auf eventuelle Veränderungen und Entwicklungen seit dem Workshop zur Umsetzung des E-Examens bei der Zwischentagung in München im November 2022 einzugehen sein.

C. Ansätze des Workshops

Der Workshop soll auf den dargelegten und von den Studierenden bzw. Fachschaftsvertretungen bereitgestellten Daten aufbauen.

Im Vordergrund soll die Frage stehen, ob eine zunehmende Harmonisierung der Prüfungsbedingungen und des Prüfungsstoffes zu fordern ist.

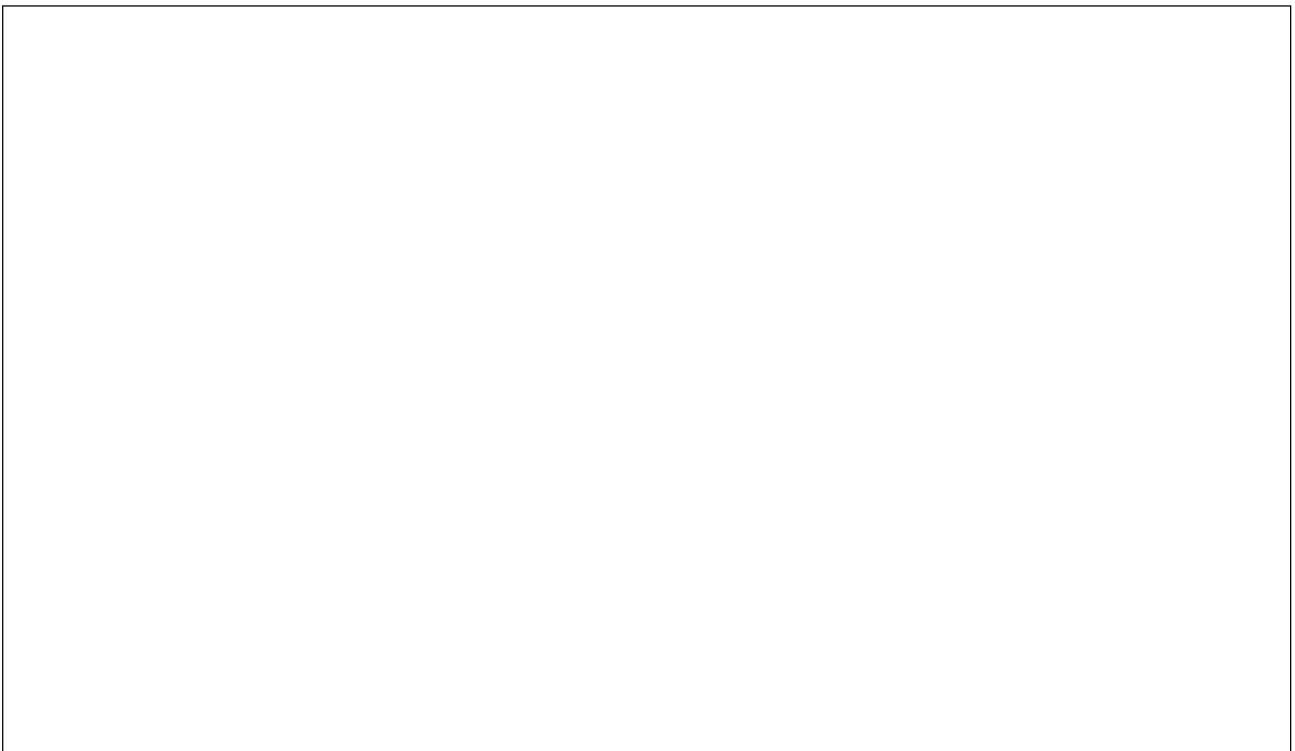
¹ Die Daten entstammen einer Aufstellung des Deutschen Juristen-Fakultätentages.

D. Ziel des Workshops

Ziel des Workshops soll es sein, eine Datengrundlage zu schaffen und basierend auf dieser einen Leitfaden (ggf. mit Forderungen) auszuarbeiten. Es soll auf die Verbesserung der Prüfungsbedingungen auf universitärer, Landes- und Bundesebene hingearbeitet werden – dabei ist ergebnisoffen vorzugehen.

Hierbei soll die Möglichkeit der Harmonisierung im Mittelpunkt stehen. Im besten Fall ist der Workshop dazu gedacht, gemeinsame Leitlinien/Forderungen für die Prüfungsbedingungen in der ersten juristischen Pflichtfachprüfung aufzustellen.

E. Eure Anmerkungen/Notizen



Impressum

Herausgeber

Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.
c/o FSR Rechtswissenschaft der Universität Hamburg
Rothenbaumchausée 33
20148 Hamburg

www.bundesfachschaft.de
info@bundesfachschaft.de

Text

Mette-Luise Hellerich, Jonas Bootsmann, Anna Weihrauch